

Satzung vom 18.01.2010 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 22.04.2005
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2005)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
" (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang "Medienforschung, Medienpraxis" umfasst die Orientierungsphase, die Vertiefungsphase und die Projektphase einschließlich der Bachelor-Arbeit."
2. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

§ 2
Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3
Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Seminararbeiten" durch das Wort "Hausarbeiten" ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
"In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig."
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in

demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Absatz 8 Studienordnung eine andere Sprache als deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde."

4. In § 7 wird das Wort "Seminararbeiten" durchgängig durch das Wort "Hausarbeiten" ersetzt und in Absatz 3 der folgende Satz angefügt: "Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt."
5. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe "180" durch "300" ersetzt und angefügt: "Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt."
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt:

"Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit "bestanden" bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit "nicht bestanden" bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein."
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein."
 - c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:

"(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit mit einfachem Gewicht, die Note des Kernbereichs mit siebenfachem Gewicht und die Note des Ergänzungsbereichs mit zweifachem Gewicht ein. Die Note des Kernbereichs ergibt sich aus dem Mittel der Noten der nach § 26 relevanten Module. Die Note des Ergänzungsbereichs ergibt sich aus dem Mittel der einzelnen Modulnoten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend."
 - d) Absatz 4 (alt) wird gestrichen und es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen."
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort "bewertet" der Passus "bzw. mit "nicht bestanden"" eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde."
 - b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Modul "Grundlagen Forschungsmethoden" und im Modul "Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum" ist das Bestehen der Modulprüfung von den in der betreffenden Modulbeschreibung festgelegten Bedingungen abhängig."
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 2 werden die Worte "mit Kolloquium" gestrichen.
 - e) In Absatz 4 wird der Ausdruck "Zwischen- oder Bachelor-Prüfung" durch das Wort "Bachelor-Prüfung" ersetzt und das Wort "Zwischenprüfung" am Ende des Satzes gestrichen.

9. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden."
10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen."
11. § 16 Abs.1 Satz 2 wird gestrichen.
12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Ausdruck "Zwischen- und Bachelor-Prüfungen" durch das Wort "Bachelor-Prüfungen" ersetzt.
13. § 19 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
14. § 21 (zuvor § 22) wird wie folgt gefasst:

"§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Absatz 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden."

15. § 22 (zuvor § 23) wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: **"Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung"**
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "und die Zwischenprüfung" gestrichen.
 - c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Entsprechendes gilt für die unbenoteten Mo-

- dulprüfungen und die Bachelor-Arbeit."
- d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden."

16. § 24 (zuvor § 25) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Das Studium umfasst im Kernbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS), im Ergänzungsbereich in Abhängigkeit des Wahlverhaltens des Studierenden zwischen 16 und 20 SWS und im Bereich Allgemeine Qualifikation 6 bzw. 8 SWS."
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Auf den Kernbereich entfallen einschließlich der Bachelor-Arbeit 125 Credits, die in 10 Modulen erworben werden."

17. § 26 (alt) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

18. § 25 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind."

19. § 26 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs im Kernbereich, im Ergänzungsbereich im Umfang von 35 Credits und im Bereich "Allgemeine Qualifikation" im Umfang von 20 Credits sowie die Bachelor-Arbeit."
- b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt.
"(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind
1. Grundlagen der Kommunikationsforschung,
 2. Grundlagen Forschungsmethoden,
 3. Medienpraxis,
 4. Grundlagen der Medienstruktur und -organisation,
 5. Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft,
 6. Forschungsmethoden,
 7. Forschungsprojekt,
 8. Reflexion.
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs im Kernbereich sind
1. Politische Kommunikation,
 2. Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Publikumsforschung,
 4. Öffentliche Meinung ,
- von denen entweder die Module nach den Nummern 1. und 2. (im Schwerpunkt "PR und Politische Kommunikation") oder die Module nach den Nummern 3. und 4. (im Schwerpunkt "Medien- und Meinungsforschung") zu wählen sind."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

20. § 27 (zuvor § 29) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "**§ 27 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit**"
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 22.04.2005; auf Studierende, die zum Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert wurden, finden auf Antrag die Bestimmungen der Prüfungsordnung in der zum 01.10.2007 geänderten Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 16.09.2008.

Dresden, den 18.01.2010

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Hermann Kokenge